

## **Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Containerdienst Stockstadt GmbH & Co. KG, Transporte, Stockstadt am Main**

### **Angebot**

Die nachstehenden Geschäfts-, und Lieferbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil aller unserer Angebote. Sie werden vom Besteller durch Annahme unseres Angebotes akzeptiert. Diese Bedingungen regeln erschöpfend die Überlassung und den Abtransport von Containern durch die Firma Containerdienst Stockstadt GmbH & Co. KG, Transporte, Stockstadt am Main. Mündliche Absprachen und nachträgliche Änderungen und Streichungen unserer allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden für uns erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

### **Preise**

Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils – soweit nichts anderes vereinbart worden ist – am Tage der Überlassung der Container gültigen Preise, zugrunde.

### **Zahlung**

Bei Abholung des Containers ist der Rechnungsbetrag sofort rein netto fällig. Einräumung eines Zahlungszieles erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung. Bei Verzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen vom Fälligkeitstage an in Höhe der üblichen Bankzinsen zu berechnen. Schecks oder Wechsel gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Bezahlung. Bei Rechnungsregulierung durch Akzept werden die entsprechenden Diskontspensen in Rechnung gestellt. Eine einseitige Aufrechnung des Bestellers ist nur gestattet, wenn dessen Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes des Bestellers bleibt ausgeschlossen, soweit es nicht auf dem selben vertraglichen Verhältnis beruht.

### **Übernahmebedingungen und Gewährleistung**

Die Besteller bestätigen den Erhalt der Container und zwar im einwandfreien Zustand. Für Beschädigungen der Container ist der Besteller ersatzpflichtig, gleichgültig ob ihm selbst oder einer seiner Erfüllungsgehilfen oder einem Dritten ein Verschulden an der Beschädigung trifft. Das heisst: Der Besteller haftet für den einwandfreien Zustand bei Rückgabe (bzw. Abtransport) der Container oder einer Beschädigung auch ohne Verschulden.

Die Auswahl des Standortes der Container ist Aufgabe des Bestellers. Er übernimmt auch die Verantwortung, dass der Standort richtig gewählt ist. Ferner übernimmt er die Verantwortung für die sogenannte Verkehrsicherungspflicht, d.h. dass er sich im Besitz einer gültigen Aufstellungsgenehmigung der zuständigen Gemeinde (Strassenverkehrsamt) befindet.

Der Besteller hat die Container ordnungsgemäß zu beleuchten, abzusperren und sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört oder gefährdet wird. Evtl. anfallende Gebühren und Auslagen für die Genehmigung etc. trägt der Besteller. Sollten durch die falsche Auswahl des Standortes irgendwelche Schäden entstehen, so gehen sie im Innenverhältnis der Parteien alleine zu Lasten des Bestellers. Das gilt z.B. auch für solche Schäden, die durch das Befahren der LKW's beim Absetzen und Aufnehmen der Container auf öffentlichen oder auf dem privaten Gelände entstehen.

Sollte bei Anlieferung des Containers seitens des Bestellers niemand anwesend sein, so erfolgt die Auswahl des Standortes im Ermessen des Unternehmens, jedoch im Auftrage des Bestellers. Das

heisst: auch in diesem Fall ist der Besteller für die Einhaltung der polizeilichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich und hat alle Schäden, die aus einer falschen Auswahl des Standortes entstehen zu ersetzen.

Der Besteller ist für den Inhalt des Container haftbar. Zuladungen durch Dritte bzw. Unbefugte befreien ihn nicht aus der Haftung. Darüberhinaus haftet der Besteller ausserdem, dass sich in dem Container keine Abfälle, welche nach dem Abfallbeseitigungsgesetz als Sondermüll gelten, befinden und zur Verunreinigung des Erdreiches und des Grundwasser führen.

### **Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts-, Lieferungs – und Zahlungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hiervon nicht berührt.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Stockstadt am Main – ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

Für das Mahnverfahren wird die Zuständigkeit des Amtsgericht Aschaffenburg vereinbart.